

Bei der nachfolgenden Satzung handelt es sich um eine Lesefassung, die den Stand der zuletzt angegebenen Änderung beinhaltet. Ältere, nicht mehr gültige Inhalte wurden überschrieben oder entnommen.

Weiterhin wurde diese Lesefassung den Bedürfnissen und Anforderungen von Personen mit Behinderungen angepasst, damit diese auch in Vorleseassistenten (Screenreader) richtig wiedergegeben werden kann.

Der Abdruck erfolgt ohne Gewähr. Verbindlich sind nur die in den amtlichen Bekanntmachungen veröffentlichten Satzungsinhalt.

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagsschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Steinheim vom 05.03.2012 in der Fassung der Änderungssatzung vom 31.01.2024

Inhalt

§ 1 Offene Ganztagsschule.....	2
§ 2 Anmeldung zur Offenen Ganztagsschule	2
§ 3 Höhe und Berechnung des Elternbeitrages.....	2
§ 4 Fälligkeit, Vollstreckung.....	4
§ 5 Geschwisterermäßigung.....	4
§ 6 Beitragsermäßigung/ -befreiung	4
§ 7 Sonstige Betreuungsangebote	4
§ 8 Datenschutz.....	4
§ 9 Inkrafttreten	4
Anlage zu § 3 Abs. 2 der Satzung.....	5
Bekanntmachungsanordnung	6

Aufgrund des § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010, in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 9 Schulgesetz in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Steinheim in seiner Sitzung am 30.01.2024 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagsschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Steinheim beschlossen:

§ 1 Offene Ganztagsschule

- (1) Die Stadt Steinheim betreibt an den Grundschulen der Stadt „Offene Ganztagsschulen“ nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12 – 63). Die Regelbetreuungszeit beginnt um 08.00 Uhr und endet um 16.00 Uhr.
- (2) Es besteht bis zum 01.08.2026 kein Rechtsanspruch auf Besuch der „Offenen Ganztagsschule“.
- (3) Art und Umfang der Inanspruchnahme der „Offenen Ganztagsschule“ werden durch die Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt.
- (4) Im Zusammenhang mit dem Betrieb der „Offenen Ganztagsschule“ erhebt die Stadt Steinheim gemäß § 3 dieser Satzung einen sozial gestaffelten Elternbeitrag in Anlehnung an die Bestimmungen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern.
- (5) Für „Sonstige Betreuungsangebote“ gemäß § 7 dieser Satzung wird ein einkommensunabhängiger Elternbeitrag erhoben.

§ 2 Anmeldung zur Offenen Ganztagsschule

- (1) Die Anmeldung zur „Offenen Ganztagsschule“ hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten in der jeweiligen Schule zu erfolgen und gilt grundsätzlich mindestens für ein Schuljahr.
- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und den hierin festgelegten Entgelttarif sowie die Bestimmungen des oben genannten Runderlasses an.

§ 3 Höhe und Berechnung des Elternbeitrages

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu den Kosten der „Offenen Ganztagsschule“ zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch, 8. Buch den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der „Offenen Ganztagsschule“ nicht berührt.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Im Falle des Absatzes 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Beitragsstufe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Bei der Anmeldung des Kindes zur „Offenen Ganztagsschule“ und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Steinheim schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Satz 1 ihrem Elternbeitrag zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

- (3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern oder an deren Stelle tretende Personen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie Geldleistungen nach § 23 Sozialgesetzbuch, 8. Buch beziehungsweise nach § 33 in Verbindung mit § 39 Sozialgesetzbuch, 8. Buch sind nicht hinzuzurechnen. Anzurechnen ist das Elterngeld in gesetzlicher Höhe nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz abzüglich des Freibetrages gemäß § 10 Absatz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (4) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das tatsächliche Einkommen eines Kalenderjahres im Jahr der Beitragspflicht. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen.
- Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Jahreseinkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich hieraus eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.
- (5) Beziehen die Erziehungsberechtigten ausschließlich Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, 2. Buch, Sozialgesetzbuch, 12. Buch oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, werden diese nach Vorlage der Leistungsbescheide, ohne Einkommensberechnung, nach der ersten Beitragsstufe veranlagt.
- (6) Der Elternbeitrag wird von der Stadt Steinheim erhoben. Zu diesem Zweck teilt die jeweilige Schule die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.
- (7) Die Höhe des Elternbeitrages im Rahmen der Regelbetreuungszeit (ohne Entgelte für das Mittagessen) darf 221,00 EURO pro Monat und Kind nicht übersteigen.
- (8) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der freiwilligen Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der „Offenen Ganztagschule“.

§ 4 Fälligkeit, Vollstreckung

- (1) Der Beitrag für die „Offene Ganztagsschule“ wird als Jahresbeitrag festgesetzt. Er ist in monatlichen Teilbeträgen an die Stadtkasse Steinheim zu entrichten. Wird nur ein Teil des Angebotes der „Offenen Ganztagsschule“ genutzt, ist ebenfalls der volle Beitrag fällig. Über Höhe und Fälligkeit des Beitrages wird den Eltern ein schriftlicher Bescheid zugestellt.
- (2) Rückständiger Elternbeitrag oder sonstige Entgelte nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 3 an die Stelle der Eltern treten, zur gleichen Zeit die offene Ganztagsschule, so wird für das zweite und jedes weitere Kind jeweils der halbe Beitrag gemäß § 3 dieser Satzung erhoben.

§ 6 Beitragsermäßigung/ -befreiung

- (1) Der Beitrag kann auf Antrag für die Zukunft ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (analoge Anwendung des § 23 Absatz 1 des Kinderbildungsgesetzes in Verbindung mit § 90 Absatz 3 des Sozialgesetzbuches, 8. Buch.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Sozialgesetzbuches, 12. Buch entsprechend.

§ 7 Sonstige Betreuungsangebote

Neben der Betreuung in der Offenen Ganztagsschule bietet die Stadt Steinheim in ihren Grundschulen auch die Möglichkeit einer Betreuung bis 13.00 Uhr. Der Elternbeitrag hierfür beträgt jährlich 420,00 € (35,00 € je Monat). Im Übrigen gelten die §§ 2, 4 fort folgende dieser Satzung.

§ 8 Datenschutz

Die Stadt Steinheim darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiterverarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches, 8. Buch in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Anlage zu § 3 Abs. 2 der Satzung

Elternbeiträge für den Besuch der „Offenen Ganztagschule“ werden nach folgender Staffel erhoben:

Jahresbruttoeinkommen EUR	Jahresbeitrag / Monatlicher Beitrag EUR
Bis 19.999,99	0,00/0,00
Ab 20.000,00	300,00/25,00
Ab 27.500,00	600,00/50,00
Ab 35.000,00	900,00/75,00
Ab 42.500,00	1.200,00/100,00
Ab 50.000,00	1.500,00/125,00
Ab 57.500,00	1.800,00/150,00
Ab 65.000,00	2.100,00/175,00
Ab 72.500,00	2.400,00/200,00
Ab 80.000,00	2.652,00/221,00

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Steinheim wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 516) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinheim, den 12.03.2012

gez. Franzke
(Bürgermeister)